

RS OGH 1987/9/2 3Ob87/87, 9Ob148/03k, 3Ob88/04v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

EO §105

EO §334 Abs2

Rechtssatz

Dem Verpflichteten sind während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnräume nur dann zu überlassen, wenn er zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung in dem zu verwaltenden Haus wohnt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, kann die Frau des Verpflichteten ein Recht auf Benützung des Hauses, an welchem dem Verpflichteten das Fruchtgenussrecht zusteht, auf Grund familienrechtlicher Beziehungen zu dem Verpflichteten nicht geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 87/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 3 Ob 87/87

Veröff: JBl 1988,463

- 9 Ob 148/03k

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 Ob 148/03k

Vgl; Beisatz: Hier: § 5 Abs 3 KO. (T1); Beisatz: Das dem Ehegatten des Gemeinschuldners allenfalls nach §97 ABGB zustehende Wohnungsbenützungsrecht kann erst wieder aufleben, wenn dem Gemeinschuldner durch das Konkursgericht die Benützung im Sinn des §5 Abs3 KO wieder eingeräumt wurde. (T2); Beisatz: Zu einer solchen Zuweisung kann auch ein erst während des Konkursverfahrens entstehendes Wohnbedürfnis des Gemeinschuldners führen. (T3); Veröff: SZ 2004/85

- 3 Ob 88/04v

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 88/04v

Vgl auch; Beisatz: Dass die Ehefrau des Verpflichteten auf Grund dieser familienrechtlichen Beziehung das auf der Liegenschaft befindliche Haus benutzt, steht einer Pfändung nicht entgegen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002524

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_0030OB00087_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at